Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0497

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Norbert Tenhagen, Martin Köning

STADT AHAUS
DER BÜRGERMEISTER

Ahaus, 14.02.2012

Beratungsfolge

Rat	**18.04.2012**	**TOP: 7**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

**Klärschlammentsorgung vom Zentralklärwerk der Stadt Ahaus;
Öffentlich-rechtliche Vereibarung mit dem Kreis Borken über die Delegation der Klärschlammentsorgung nach §§ 23 ff. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus stimmt dem Abschluss folgender Verträge mit dem Kreis Borken und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW) zu:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen auf den Kreis Borken
- Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen mit der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW)

Sachdarstellung

Den Städten und Gemeinden obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreiben die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Angestrebt wird eine interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Ahaus und dem Kreis Borken bei der Klärschlammentsorgung.

Zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus soll entsprechend den mit anderen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet bestehenden Vertragsverhältnissen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen abgeschlossen werden, mit der die der Stadt Ahaus obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird.

Der Kreis Borken hat die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mit der Erfüllung sämtlicher ihm obliegender abfallwirtschaftlicher Aufgaben beauftragt. Auf der Grundlage dieses Auftrags wird sich der Kreis Borken auch bei der Erfüllung der Aufgabe der Entsorgung der städtischen Klärschlämme der EGW bedienen.

Nach den vertraglichen Beziehungen zwischen der EGW und dem Kreis Borken geht die EGW direkte Leistungsbeziehungen mit den Anlieferern ein und rechnet die Leistungen auf Basis privatrechtlicher Entgelte unmittelbar ab. Dementsprechend wird die EGW die kommunalen Klärschlämme übernehmen, einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zuführen und die Leistungen unmittelbar mit der Stadt Ahaus abrechnen. Hier-

zu schließt die Stadt Ahaus mit der EGW eine eigene Abstimmungsvereinbarung.

Gleichlautender Beschluss ist vom Kreistag am 01.03.2012 (KT/01/2012, Vorlage 0074/2012) einstimmig beschlossen worden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 ff. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
- Abfallgesetz für das Land NRW
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
Die Finanzierung ist sichergestellt im Rahmen des Sachkontos 5429.000 im Budget 11.02. (siehe Vorlage n.ö. V/2012/0497/1)

Anlagen

Anlage 01: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen auf den Kreis Borken

Anlage 02: Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen mit der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW)